

S A T Z U N G des "VCP Gau Nassau-Oranien e.V."

(Gründungssatzung, Stand: 28.09.1997)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Gau Nassau Oranien e.V." und hat seinen Sitz in Koblenz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, vor allem gegenüber den Mitgliedern des VCP Gau Nassau-Oranien (GNO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Beratung der Gruppen vor Ort in ihren Aktivitäten. Der Verein steht dem GNO außerdem zur Absicherung der Aktivitäten seiner Verbandsorgane und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Aktive Mitglieder des VCP GNO e.V. können werden:

- die Mitglieder der Gauführung jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit.
- je ein Mitglied der Stammes- und Siedlungsführungen der Gruppierungen des GNO für die Dauer seiner Amtszeit.
- bis zu fünf sachkundige Personen für die Dauer von drei Jahren, wenn sie von der Mitgliederversammlung berufen worden sind.

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Aus ihr erwächst keine Beitragspflicht.

II. Fördermitglieder des VCP GNO e.V. können alle Personen werden, soweit sie dessen Zweck anerkennen.

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Aus der Fördermitgliedschaft erwächst ein jährlich zu entrichtender Förderbeitrag, dessen Mindestumfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können in keines der Ämter des VCP GNO e.V. gewählt werden; das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung bleibt von dieser Regelung unberührt.

III. Eine Mitgliedschaft endet zum gewünschten Zeitpunkt, sonst mit Ablauf des Halbjahres, jeweils durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Ausschluß eines Mitglieds kann bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen und geschieht auf Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ruht sofort. Ein Einspruch ist innerhalb von vier Wochen möglich; in diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach mindestens 14-tägiger Einladungsfrist unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Sie wählt den Vorstand, den Geschäftsführer und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.

Sie kann bis zu fünf sachkundige Personen, die Mitglieder des VCP Rheinland-Pfalz/Saar e.V. im Bereich des Gaues Nassau-Oranien sein müssen, für die Dauer von drei Jahren berufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. In den anderen Fällen genügt zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, wobei eine Entscheidung gegen die Mehrheit der anwesenden Stammes- und Siedlungsvertreter nicht möglich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Dies ist vom Protokollführer und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das die Sitzung geleitet hat.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Beisitzer, der Geschäftsführer und der Protokollführer an.

Eine dieser Positionen ist mit dem Gauführer des GNO zu besetzen, sofern dieser Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Annahme der Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken sowie bei Investitionsvorhaben über 2.500 € bedarf es eines Beschlusses des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der zu solcher Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Einladung erfolgt per Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „VCP-Rheinland-Pfalz/Saar“ mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des VCP Gau Nassau-Oranien oder, falls dieser nicht mehr besteht, es allgemein im Sinne christlicher Pfadfinderarbeit im nördlichen Rheinland-Pfalz zu verwenden

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Gau Nassau-Oranien e.V. anlässlich der Gründungsversammlung am 28.9.1997 durch ihre Unterschriften vollinhaltlich gebilligt.